

Evaluationsordnung

für den Fachbereich Design

der Fachhochschule Düsseldorf

Vom 17.11.2011

Aufgrund des § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung vom 1. Januar 2007 (GV.NRW S 474) hat der Fachbereich Design der Fachhochschule Düsseldorf die folgende Evaluationsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielstellung
- § 3 Interne Evaluation
- § 4 Ergebnisse der Evaluation
- § 5 Organisatorischer Rahmen und Bedingungen
- § 6 Zeitplan und Durchführungsablauf
- § 7 Datenschutz
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Die Evaluationsordnung gilt für den gesamten Bereich der Lehre und des Studiums innerhalb des Fachbereichs Design. Sie orientiert sich an der jeweils gültigen Fassung der übergeordneten Evaluationsordnung der Fachhochschule Düsseldorf und regelt das Verfahren gemäß § 7 HG.

§ 2 Zielstellung

Die Evaluation des Fachbereiches dient primär als Instrument der Selbststeuerung. Sie sichert die kontinuierliche und systematische Erhebung und Verarbeitung von Daten und Informationen für die Bewertung der Qualität des Studiums, um auf der Grundlage der hierbei gewonnenen Erkenntnisse eine Weiterentwicklung der Leistungen des Fachbereichs vorzunehmen. Im Verlauf der Evaluation sollen daher Fragestellungen formuliert werden, deren Beantwortung alle Beteiligten zu verbesserter Gestaltung und Entscheidung im Lehrprozess befähigt. Zur Informationsgewinnung bedient sich der Fachbereich qualitativer und quantitativer Methoden der Sozialforschung wie Befragung und Gruppengespräch.

§ 3 Interne Evaluation

- (1) Die interne Evaluation - Selbstevaluation - dient primär der Selbstreflexion. Sie wird in der Verantwortung des Fachbereichs durchgeführt. Evaluiert wird auf der Ebene
 - des gesamten Fachbereiches (§ 27 Abs. 1 HG),
 - von einzelnen Studiengängen
 - von Lehrveranstaltungen (studentische Lehrveranstaltungsbewertung).
- (2) Das Verfahren gliedert sich in folgende Bereiche:
 - Datenerhebung/Datensammlung,
 - Stärken-Schwächen-Analyse,
 - Entwicklungsplanung sowie
 - Maßnahmenbeschreibung zur Qualitätssicherung und -verbesserung.
- (3) Auf der **Fachbereichsebene** gibt die Dekanin/der Dekan den Vertretern der Gruppe der Studierenden einmal im Semester Gelegenheit zur Information und Beratung in Angelegenheiten des Studiums (§ 27 Absatz 3 HG). Die Dekanin/der Dekan nimmt die Wünsche und Anregung der Studierenden entgegen und vereinbart mit ihnen Maßnahmen, die dem Fachbereichsrat zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Dekanin/der Dekan berichtet dem Fachbereichsrat über die Umsetzung der Maßnahmen.
- (4) Die Evaluation der **Studiengänge** dient der Stärken-Schwächen-Analyse im jeweiligen Studienschwerpunkt. Das Ziel ist, die Perspektiven aller Beteiligten in Studium und Lehre auf die wahrgenommenen Probleme zusammenzustellen. Die Ergebnisse werden in einem Selbstreport zusammengefasst:

Evaluieren von Lehre bedeutet zu überprüfen, an welchen Zielen Lehre orientiert ist und welche Maßnahmen und Instrumente zur Erreichung dieser Ziele gewählt werden. Dabei

müssen auch die Ziele der Lehre prinzipiell diskutierbar, prüfbar und insofern Gegenstand der Evaluation sein, und zwar orientiert an den profilbildenden Zielen der Hochschule unter Einbeziehung der gesellschaftlichen Entwicklungen und unter Berücksichtigung grundlegender bildungspolitischer Anforderungen.

Somit ist es erforderlich, das Zielspektrum des Fachbereiches stetig zu erfassen und zu formulieren. Hierzu zählen auch die individuellen Ziele der im Fachbereich tätigen Professorinnen und Professoren sowie die profilbildenden Ziele der Hochschule.

Es sollen sowohl qualitative Ziele (z.B. Ausbildung entsprechend den Anforderungen des Arbeitsmarktes; Problemlösungskompetenz der Absolventinnen/Absolventen; Erhöhung des Anteils von Schlüsselqualifikationen"; Steigerung der "Sozialkompetenz"; Ausweitung der Fachfremdsprachenkenntnisse) als auch quantitative Ziele (z.B. Reduzierung der mittleren/durchschnittlichen Studiendauer; Öffnung des Studiums für einen nennenswerten Anteil ausländischer Studierender, Verringerung der Durchfallquoten; Verringerung der Dropout-Quote; Erhöhung des Frauenanteils) formuliert werden.

- (5) Die studentische **Lehrveranstaltungsbeurteilung** dient der Optimierung des Lehr- und Lernprozesses innerhalb der einzelnen Lehrveranstaltung. Die Ergebnisse sollen in der Lehrveranstaltung für deren weiteren Verlauf verarbeitet werden. Um die Kommunikation zwischen Lehrenden und Lernenden zu fördern, sollen die Lehrveranstaltungsbeurteilungen jeweils zu Beginn der zweiten Semesterhälfte durchgeführt werden. Deren Ergebnisse sollen im laufenden Befragungssemester in die Lehrveranstaltung zurückgemeldet und ggf. mit Änderungsvorschlägen gekoppelt werden. Um eine freie Meinungsäußerung zu gewährleisten, werden die Befragungen in der Regel anonym als fragebogengestützte Erhebungen durchgeführt. Für die Bewertung von Lehrveranstaltungen mit ca. 10 oder weniger Studierenden werden Fragebögen mit offenen Fragen für die Ermittlung eines qualitativen Meinungsbildes eingesetzt.

Die Studierenden haben die Pflicht, an den Lehrveranstaltungsbeurteilungen mitzuwirken (vgl. § 7 Absatz 4 HG).

- (6) Die einzelnen Verfahrensschritte und die Ergebnisse der Evaluation werden in einem schriftlichen Bericht des Fachbereichs Design -Selbstreport- zusammengefasst.

§ 4 Ergebnisse der Evaluation

Die Ergebnisse der internen Evaluation sind Gegenstand von Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen Präsidium und Fachbereichsleitung über die weitere Entwicklungs- und Ressourcenplanung. Diese sollen spätestens ein halbes Jahr nach Vorlage des Selbstreports bzw. des Abschlussberichts abgeschlossen werden.

§ 5 Organisatorischer Rahmen und Bedingungen

- (1) Die Fachbereichsleitung - die Dekanin/der Dekan - ist für die Durchführung der Evaluation im Fachbereich verantwortlich (§ 27 Abs. 1 HG). Die Fachbereichsleitung wird hierbei von einem Evaluationsbeauftragten unterstützt, der vom Fachbereichsrat gewählt und Ansprechpartner für alle die Evaluation betreffenden Fragen ist.

- (2) Der Evaluationsbeauftragte des Fachbereichs arbeitet eng mit dem Evaluationsbeauftragten der Fachhochschule zusammen und informiert ihn über geplante bzw. laufende Evaluationsmaßnahmen des Fachbereichs. Dadurch soll die feste Verankerung von Instrumenten zur Qualitätssicherung im Fachbereich gefördert werden.
- (3) Es wird eine Arbeitsgruppe Evaluation für die Durchführung der internen Evaluation gebildet. Dieser sollten neben der Fachbereichsleitung, dem Evaluationsbeauftragten des Fachbereichs, eine Professorin/ein Professor, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie eine Studierende/ein Studierender angehören. Die Arbeitsgruppe Evaluation erstellt den Entwurf des Selbstreports.
- (4) Die Fachbereichsleitung ist dem Fachbereichsrat gegenüber zur Vorlage des Selbstreports verpflichtet. Die Veröffentlichung von Evaluationsergebnissen dient der Transparenz des Studienangebots und der Entwicklungsprozesse des Fachbereichs.
- (5) Das Präsidium unterstützt mit Hilfe des Evaluationsbeauftragten der Fachhochschule den Fachbereich in der Durchführung von Evaluationsmaßnahmen, in dem es für Evaluationszwecke benötigte Daten bereit stellt oder deren Erhebung und Auswertung organisatorisch und konzeptionell unterstützt.

§ 6 Zeitplan und Durchführungsablauf

- (1) Die interne Evaluation des **Fachbereichs** mit dem Gespräch zwischen der Dekanin/dem Dekan und Studierenden findet jedes Semester, möglichst in der zweiten Hälfte, statt. Es wird von der Dekanin/dem Dekan ein Protokoll mit den Diskussionspunkten und Maßnahmen erstellt und im Fachbereichsrat zeitnah erörtert. Die Ergebnisse werden alle zwei Jahre veröffentlicht.
- (2) Die interne Evaluation von **Studiengängen** wird durch eine Internetbefragung alle 2-4 Jahre, möglichst im Sommersemester, durchgeführt. Die Ergebnisse werden mit den Vertretern der Studierenden diskutiert und veröffentlicht. Durch Zeitreihen findet darüber hinaus eine Kontrolle und Bewertung der Umsetzung beschlossener Maßnahmen statt.

Die studentische **Lehrveranstaltungsbewertung** wird von jedem Lehrenden mindestens in einer Lehrveranstaltung pro Semester durchgeführt. Die Auswahl der Lehrveranstaltung wird mit der Fachbereichsleitung abgestimmt. Abweichend hiervon führen Lehrende in den ersten zwei Jahren ihrer Lehrtätigkeit die Lehrveranstaltungsbewertung in allen Lehrveranstaltungen durch. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbewertungen werden durch die Lehrenden im laufenden Befragungssemester den betroffenen Studierenden mitgeteilt. Es sollte eine mündliche Rückmeldung erfolgen, damit ein Diskussionsprozess zu den jeweiligen Ergebnissen angeregt wird. Darüber hinaus werden die Befragungsergebnisse der Fachbereichsleitung und der Arbeitsgruppe Evaluation vorgelegt, um ggf. notwendig erscheinende Korrekturmaßnahmen zwischen Lehrenden und Fachbereichsleitung zu verabreden. Ablauf und Auswertung der schriftlichen bzw. PC-gestützten Befragungen werden so geregelt, dass die Anonymität der beteiligten Studierenden gewährleistet ist.

§ 7 Datenschutz

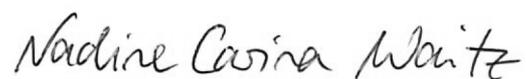
Die gewonnenen Daten und Erkenntnisse, insbesondere die zu verarbeitenden und zu veröffentlichenden personenbezogenen Daten der Mitglieder und Angehörigen der Fachhochschule, unterliegen dem Datenschutzgesetz des Landes NRW (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 2 HG).

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Evaluationsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Eilentscheidung der Dekanin des Fachbereichs Design vom 14.11.2011.

Düsseldorf, den 17.11.2011



Die Dekanin
des Fachbereiches Design
Nadine Carina Waitz M.A.